

**öffentlich**

Bearbeiter: Pleße, Sven  
 Einreicher: Sachgebiet Bauverwaltung  
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>30.01.2012</b>	<b>031/2012</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Bauausschuss nicht öffentlich	22.02.2012					
Umwelt- und Energieausschuss nicht öffentlich	12.03.2012					
Stadtrat öffentlich	21.03.2012					

**Betreff:**

Beschluss zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Caritas Kinder- und Jugenddorf Markkleeberg, 1. Änderung"

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

gemäß §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009, i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg vom 17. Januar 2001, zuletzt geändert am 15. April 2009,

folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Caritas Kinder- und Jugenddorf Markkleeberg, 1. Änderung":

## **Stadt Markkleeberg**

### **Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Caritas Kinder- und Jugenddorf Markkleeberg, 1. Änderung" vom 23. September 2009**

#### **§ 1**

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat beschlossen, den Bebauungsplan "Caritas Kinder- und Jugenddorf Markkleeberg, 1. Änderung" aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Caritas Kinder- und Jugenddorf Markkleeberg, 1. Änderung".

Der Plan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches ist als Anlage beigefügt.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit Ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

### **Sachdarstellung:**

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Caritas Kinder- und Jugenddorf Markkleeberg" ist es, durch eine angepasste Flächenneuordnung den Anforderungen aktueller Entwicklungen gerecht zu werden und den naturschutzfachlichen Ausgleich vorrangig im Plangebiet abzusichern.

Die Reduzierung der Flächen für das Caritas Kinder- und Jugenddorf aufgrund eines geringeren Flächenanspruchs durch den Träger zugunsten von Wohnbauflächen und einer Fläche für eine Kindertageseinrichtung und die Optimierung der Zuordnung von Neubauflächen zu vorhandenen Siedlungsbereichen und damit von Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich sind Kernstück dieser Änderung.

In diesem Zusammenhang wird die Erschließung des Plangebietes völlig neu geregelt und die Grundlagen für die Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser vorgegeben.

Die von der Änderung hauptsächlich betroffenen Flächen, die Flurstücke 497/4 und 497/6 (ca. 11,26 ha) wurden durch die Stadt Leipzig kürzlich veräußert. Es ist davon auszugehen, dass zeitnah durch die künftigen Eigentümer die Flächen vermarktet werden. Sollte dies auf Basis des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes geschehen, sind die Ziele der Änderungsplanung nicht mehr umzusetzen und gegenüber der Stadt Markkleeberg würde ein Erschließungsanspruch geltend gemacht werden können.

Zur Sicherung der v. g. Planungsziele soll sich deshalb einer Veränderungssperre bedient werden.

Dr. Klose  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Caritas Kinder- und Jugenddorf Markkleeberg", 1. Änderung